

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	22.02.2018
Beginn	17:30 Uhr
Ende	19:00 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Danner Johannes
Dr. Elsen Michael
Gineiger Margarete
Kneffel Hans
Schroll Reinhold
Seitlinger Bernhard (Vertr. f. Gerer Christian)
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred (Vertr. f. Bauregger Matthias)
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):

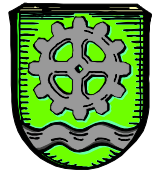
Bauregger Matthias
Gerer Christian

Grund (un)entschuldigt:

berufl. Verhinderung
berufl. Verhinderung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Antrag der Freitag Gruppe GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens
- 1.2 Antragsschreiben von Herrn Stadtrat Gorzel vom 09.01.2018;
- Überprüfung der Verkehrssicherheit der Fußgängerüberwege

2. Vorbereitende Angelegenheiten

- 2.1 Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Traunreut (FW) vom 19.01.2018;
„Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung“
- 2.2 Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. (BL) vom 29.01.2018;
„Ergänzung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut“
- 2.3 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 31.01.2018;
„Aussetzung der Ausbaubeitragssatzung in Traunreut“
- 2.4 Ausschreibung der Stromlieferung 2020 – 2022
 - 2.4.1 Entscheidung über die Ausschreibung in Losen
 - 2.4.2 Entscheidung über die Lieferung von Standard- oder Ökostrom (mit oder ohne Neuanlagenquote)



IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Antrag der Freitag Gruppe GmbH & Co. KG auf Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens

Die „Freitag-Gruppe“ ist ein Verbund von mehr als 20 europaweit tätigen Unternehmen. Dazu gehört auch die Freitagmontagegesellschaft mbH & Co. KG, Traunreut. Auf der Internetpräsenz (www.freitag-gruppe.de) soll nun die Stadt Traunreut als „Kunde“ unter Verwendung des Stadtwappens als Referenz geführt werden.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf gemäß Art. 4 Abs. 3 GO der Genehmigung. Diese soll nur erteilt werden, wenn die vorgesehene Verwendung oder Gestaltung zu Beanstandungen keinen Anlass gibt. Sie kann eingeschränkt, auf Widerruf erteilt oder von einem Entgelt abhängig gemacht werden. Außerdem soll die Genehmigung zum Führen von kommunalen Wappen durch Dritte nur erteilt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass damit einem Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Vorschub geleistet werden könnte.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die „Freitag-Gruppe“ erhält die Genehmigung zur Verwendung des Wappens der Stadt Traunreut entsprechend dem Antragsschreiben vom 22.12.2017. Die Genehmigung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Ein Entgelt wird nicht erhoben.

für 10	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die „Freitag-Gruppe“ erhält die Genehmigung zur Verwendung des Wappens der Stadt Traunreut entsprechend dem Antragsschreiben vom 22.12.2017. Die Genehmigung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Ein Entgelt wird nicht erhoben.

1.2 Antragsschreiben von Herrn Stadtrat Gorzel vom 09.01.2018; - Überprüfung der Verkehrssicherheit der Fußgängerüberwege

Antragsschreiben von Herrn Stadtrat Roger Gorzel:



„Antrag auf Überprüfung der Verkehrssicherheit der Fußgängerüberwege im Stadtgebiet

Begründung:

In letzter Zeit gab es teils schwere Unfälle bei Fußgängerüberwegen, insbesondere im Bereich der Traunpassage. Daher kommt die Frage auf, ob unsere Fußgängerüberwege dem aktuellen Sicherheitsstandard entsprechen bzw. ob Verbesserungen zur mehr Sicherheit unserer Bürger beitragen können.

- a. Vorstellung der Gutachten bzgl. der schweren Unfälle insbesondere bei der Traunpassage durch die Polizei mit Stellungnahme derselben.
- b. Bei der Überprüfung ist zu klären, ob die Beleuchtungen, Markierungen und Beschilderungen der Fußgängerüberwege dem neuesten Sicherheitsstandard entsprechen. Hier gilt das Augenmerk insbesondere auf Situation bei schlechteren Sichtverhältnissen (Dämmerung, Nachtzeiten, schlechter Witterung)?
- c. Außerdem ist bei der Überprüfung zu klären, ob eine von der Straßenbeleuchtung entkoppelte Schaltzeit der Beleuchtung (ca. 1 Stunde frühere Einschaltzeit bzw. 1 Stunde spätere Ausschaltzeit) eine Sicherheitsverbesserung darstellt und realisierbar ist.“

Hinweise der Stadtverwaltung:

Zu a. des Antrags:

Die Schadensgutachten und die Stellungnahmen der Polizei zu den einzelnen Schadensfällen sind interne Ermittlungsunterlagen der Polizei.

Zu b. und c. des Antrags:

1. „Zebra-Streifen“ über die Werner-von-Siemens-Straße – nördlicher Eingang zur „Traunpassage“:

Bei einem Treffen mit den Fachbehörden (Polizei, Landratsamt) vor Ort am 06.02.2018 wurden hierzu folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Überprüfung der Lichtkörper (besteht die Möglichkeit eine hellere Beleuchtung zu installieren und ggf. zeitnahe Umsetzung). In diesem Zuge wurde auch festgestellt, dass einer der Beleuchtungskörper defekt ist. Dieser muss ersetzt bzw. repariert werden (LRA).
- Aufbringung einer neuen Markierung des FGÜ (reflektierend) (LRA). Diese beiden Maßnahmen wurden durch das LRA bereits in Auftrag gegeben.
- Überprüfung der Straßenbeleuchtung (Austausch der Laternenköpfe durch hellere Lichtkörper – Kofferleuchte - und evtl höhere Masten) (Stadt)
- ggf. Aufbringung einer auf den FGÜ hinweisenden Bodenmarkierung



- Als wichtigste Maßnahme sollte zur Verbesserung der Sicht auf die Entfernung der Treppe mit dem dazugehörigen Geländer (Traunpassageseite) hingewirkt werden. Dies würde die Erkennbarkeit der Fußgänger erheblich verbessern. Die Leute sollten über die schon vorhandene Rampe zur Traunpassage gehen. Deshalb müsste auch das obere Geländer entsprechend verlängert werden, damit nicht abgekürzt wird. Allerdings handelt es sich hierbei um Privatgrund. Hier müsste der Kontakt zum Eigentümer gesucht werden.
Es sei angemerkt, dass sich die meisten Unfälle bei schlechtem Wetter (meist Regen, spiegelnde Fahrbahn), was die Sichtbarkeit bzw. Erkennbarkeit der Querenden erheblich beeinträchtigt, ereignete (meist auf Traunpassagen-Seite).
Allerdings rechtfertigt gerade diese Tatsache die vorgeschlagenen Maßnahmen.
2. Die weiteren Fußgängerübergänge werden sukzessiv überprüft und die Ergebnisse zu gegebener Zeit vorgestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die o.g. Maßnahmen in Absprache mit dem Landratsamt Traunstein (Untere Verkehrsbehörde und Straßenbaulastträger für TS 42) umzusetzen. Die Stadt Traunreut trägt die hierbei für sie anfallenden Kosten, soweit diese durch verkehrsrechtliche Anordnungen einschließlich Verbesserung der Beleuchtung und Anbringung einer Lichtsignalanlage bedingt sind. Wegen der besonderen Dringlichkeit werden die notwendigen Haushaltsausgabemittel überplanmäßig genehmigt.

für 10	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die o.g. Maßnahmen in Absprache mit dem Landratsamt Traunstein (Untere Verkehrsbehörde und Straßenbaulastträger für TS 42) umzusetzen. Die Stadt Traunreut trägt die hierbei für sie anfallenden Kosten, soweit diese durch verkehrsrechtliche Anordnungen einschließlich Verbesserung der Beleuchtung und Anbringung einer Lichtsignalanlage bedingt sind. Wegen der besonderen Dringlichkeit werden die notwendigen Haushaltsausgabemittel überplanmäßig genehmigt.

Der **erste Bürgermeister** schlägt die Anbringung einer Fußgänger-Bedarfsampel vor. Nur so könnte seiner Meinung nach ein wirksamer Schutz der Fußgänger gewährleistet werden.

für 9	gegen 2	Beschluss:
-----------------	-------------------	-------------------

Das Landratsamt wird zudem gebeten, die Anbringung einer Bedarfsampel für die Fußgänger zu genehmigen.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Traunreut (FW) vom 19.01.2018; „Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung“

Antragsschreiben der Stadtratsfraktion Freie Wähler Traunreut (FW) vom 19.01.2018:

„Namens der FW-Fraktion beantrage ich erneut, die Straßenausbaubeitragssatzung mit sofortiger Wirkung abzuschaffen.

Begründung:

Die FW-Stadtratsfraktion stellte diesen Antrag schon einmal bereits am 02.02.2015.

Das Thema war im Anschluss mehrfach auf der Tagesordnung und fand letztendlich keine Mehrheit im Stadtrat auf Grund unterschiedlicher Rechtsauffassungen.

Seither haben sich die Rahmenbedingungen in der Stadt Traunreut nicht verändert, allerdings ist ein politisches Umdenken der Bayerischen Staatsregierung zu erkennen.

Aus diesem Grund stellen wir erneut den Antrag die Straßenausbaubeitragssatzung mit sofortiger Wirkung abzuschaffen.“

Hinweise der Stadtverwaltung:

1. Der o.g. Antrag der FW-Stadtratsfraktion ist form- und fristgerecht eingegangen.
2. Eine materiell-rechtliche Prüfung durch die Stadtverwaltung erfolgte nicht, allerdings wird auf die nachfolgenden Feststellungen verwiesen:
3. Die Landesadvokatur Bayern hat am 02.02.2018 den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.11.2017 veröffentlicht, mit dem die Beschwerde der Gemeinde Hohenbrunn gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 09.11.2016 zurückgewiesen wurde. Damit ist das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 09.11.2016 (Abweisung der Klage der Gemeinde Hohenbrunn gegen die rechtsaufsichtliche Weisung zum Erhalt der Ausbaubeitragssatzung) rechtskräftig.
4. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Ziffer 3) bestätigt die Richtigkeit des Stadtratsbeschlusses vom 12.12.2016 über die Rücknahme des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.
5. Die Stadtverwaltung hat das Landratsamt Traunstein und den Bayerischen Gemeindetag von dem Antrag in Kenntnis gesetzt. Vom Bayerischen Gemeindetag wurde insbesondere die Auskunft erbeten, ob es denkbar sei,



dass Gemeinden, die keinen Ausbaubeitrag erheben, bei einem Wegfall der Rechtsgrundlage nicht mit staatlichen Ausgleichszahlungen rechnen können.

Antwort von Frau Drescher, Referatsdirektorin des Bayerischen Gemeindetags:

„Ich kann die allgemeine Verunsicherung durchaus nachvollziehen, die der aktuell erneut aufgekommenen politischen Diskussion um den Straßenausbaubeitrag geschuldet ist. Die CSU hat nunmehr die Abschaffung des Straßenausbaubeitrags als Mittel der teilweisen Refinanzierung von Maßnahmen zur Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen beschlossen. Ein Gesetzentwurf liegt noch nicht vor, zahlreiche offene Fragen müssen zuvor geklärt werden. Ab wann wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbeiträgen entfallen? Wie genau wird die gesetzliche Regelung lauten? Wird es überhaupt Übergangsregelungen geben und wenn ja welche? Wird es tatsächlich eine Kompensation des Beitragsausfalls geben und wenn ja, wie werden die Modalitäten aussehen?

Daher wird der Bayerische Gemeindetag im Hinblick auf die Unwägbarkeiten in Zusammenhang mit der Umsetzung des CSU-Beschlusses zur Abschaffung der Straßenausbauträge keine allgemeine Handlungsempfehlung aussprechen, sondern die zu klärenden Fallgestaltungen sammeln und in die anstehenden Beratungen einbringen. Teilweise wird jedoch tatsächlich darüber diskutiert und von betroffenen Gemeinden auch gefordert, dass Kommunen ohne Beitragssatzung keine Mittel aus einer evtl. Kompensation des Beitragsausfalls durch den Freistaat erhalten sollen.

Sobald wir Genaueres wissen, werden wir unsere Mitglieder informieren.“

Wie die Rechtsaufsicht auf einen Beschluss im Sinne des Antrags der FW-Stadtratsfraktion reagieren wird ist nicht bekannt.

6. Fallbeispiele anhand des Traunrings (in Stichworten):
 - Für den Traunring – West wurde der Ausbaubeitrag abgerechnet (endgültige Beitragsfestsetzung 644 Bescheide, über 300 Widerspruchsbescheide und 1 rechtskräftiges Urteil des VG München im Zuge der Erhebung von Vorausleistungen; 3 Verwaltungsstreitverfahren bezüglich der Festsetzung des endgültigen Ausbaubeitrags derzeit noch anhängig).
 - Für den Ausbau der Stichstraßen am Traunring – West ist inzwischen ebenfalls die Beitragspflicht entstanden. Vorausleistungen wurden nicht erhoben. Zur Vermeidung der Festsetzungsverjährung müssen nach dem aktuellen Rechtsstand bis zum Jahresende 2018 entsprechende Bescheide erlassen werden.
 - Beim Traunring – Ost wurden mit 148 Bescheiden Vorausleistungen erhoben (6 Verwaltungsstreitverfahren derzeit anhängig). Die Beitragspflicht ist wegen eines nicht abgeschlossenen Umlegungsverfahrens noch nicht entstanden.



Anhand dieser allein schon für den Trauring aufgezeigten Fallkonstellationen mit den sich daraus ergebenden rechtlichen Schlussfolgerungen ist offensichtlich eine Regelung, die allen gerecht wird, kaum möglich. Die Rechtsfolgen einer Aufhebung bzw. des Wegfalls der Ausbaubeitragsatzung werden nicht per se zu einer Befriedung führen. Es wird Gewinner und Verlierer geben, zumindest wird das von den Betroffenen so empfunden.

7. Aufgrund der laufenden gesetzgeberischen Initiativen zur Änderung des KAG erging am 18. Januar 2018 zunächst verwaltungsintern die Anweisung, bis zur Klärung der Situation, die bis spätestens Oktober 2018 (Landtagswahl) erwartet wird, den Vollzug der Ausbaubeitragsatzung auszusetzen. Die Stadtverwaltung wird bis dahin keine Ausbaubeitragsbescheide erlassen und von sich aus keine neuen Fakten schaffen, die ab dem jetzigen Zeitpunkt eine Ausbaubeitragspflicht auslösen. Allerdings werden alle Vorbereitungen dafür getroffen, Ende 2018 kurzfristig Ausbaubeitragsbescheide auszufertigen, falls dies zur Vermeidung der Festsetzungsverjährung notwendig sein sollte. Ein Stopp der anstehenden Straßenbaumaßnahmen ist damit nicht verbunden. Die Bestätigung dieses Vorgehens obliegt der Beschlussfassung des Stadtrats, wobei derzeit vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr Vorgaben erarbeitet werden, um einen einheitlichen Verwaltungsvollzug in der Phase bis zur Änderung des KAG zu gewährleisten. Eine erneute Beschlussfassung zur Aufhebung der Ausbaubeitragsatzung, unabhängig von der materiell-rechtlichen Situation, hält die Geschäftsleitung deshalb zumindest zum jetzigen Zeitpunkt für keine adäquate Lösung.

Beschlussvorschlag der Geschäftsleitung (siehe Alternative 3):

Die Entscheidung über den Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Traunreut (FW) vom 19.01.2018 auf Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung wird zurückgestellt. Der Stadtrat bestätigt das o.g. Vorgehen der Stadtverwaltung.

Folgende Abstimmungsvarianten sind denkbar:

für	gegen	Beschlussempfehlung: (Alternative 1)
-----	-------	---

Dem o.g. Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Traunreut (FW) vom 19.01.2018 auf Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung wird zugestimmt. Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen Parkplätzen und Grünanlagen der Stadt Traunreut (Ausbaubeitragsatzung). Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

oder



für	gegen	Beschlussempfehlung: (Alternative 2)
-----	-------	---

Der Antrag der FW-Stadtratsfraktion wird abgelehnt.

oder

für	gegen	Beschlussempfehlung: (Alternative 3)
-----	-------	---

Die Entscheidung über den Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Traunreut (FW) vom 19.01.2018 auf Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung wird zurückgestellt. Der Stadtrat bestätigt das o.g. Vorgehen der Stadtverwaltung.

Der Vorsitzende ließ über den Antrag der FW-Stadtratsfraktion (siehe o.g. Alternative 1) abstimmen. **Ergebnis: 3 Stimmen für, 8 gegen den FW-Antrag. Der Hauptausschuss empfiehlt somit dem Stadtrat, den FW-Antrag abzulehnen.**

2.2 Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. (BL) vom 29.01.2018; „Ergänzung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut“

Antragsschreiben:

„Namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. beantrage ich mittels einer Beschlussfassung des Stadtrates die Ergänzung und Änderung von § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates wie folgt mit dem Hinweis, dass sich die „(...)“ auf die einzelnen Absätze dieser Vorschrift beziehen:

1. Nach der bisherigen (1) wird folgenden neuer (2) eingefügt:

„Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen nimmt nach dem Ende des öffentlichen Sitzungsteiles einen Tagesordnungspunkt „Anfragen“ auf, sofern eine Anfrage von einer Stadtratsfraktion oder einem bzw. mehrerer Stadtratsmitglieder eingegangen ist. Für Anfragen, die nichtöffentlich zu behandeln sind, findet eine derartige Aufnahme an das Ende des nichtöffentlichen Sitzungsteiles statt. Eine Anfrage ist schriftlich oder elektronisch spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim 1. Bürgermeister einzureichen. Für verspätet eingehende Anfragen gilt § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung.“

2. Der bisherige (2) wird ein neuer (3) mit folgendem Text:

„In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände und Sachstandsanfragen einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitglie-



dern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentlich als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.“

3. Die bisherigen (3) und (4) werden die künftigen (4) und (5).

Begründung:

1. Nachdem über Jahrzehnte hinweg Sachstandsanfragen immer in die Tagesordnung einer Ausschuss- oder Stadtratssitzung aufgenommen wurden, hat die Stadtverwaltung im Jahr 2017 unter Berufung auf die Geschäftsordnung des Stadtrates entschieden, dass dies künftig nicht mehr geschieht. Es erfahren damit die Bürgerinnen und Bürger über die Veröffentlichung einer Tagesordnung in den Medien nicht mehr, dass in der Sitzung ein sie möglicherweise interessierender und deshalb zum Besuch der Sitzung veranlassender Sachverhalt thematisiert wird. Wenn sie vom Inhalt der Sachstandsanfrage und deren Behandlung erst nach der Sitzung aus einem Zeitungsbericht erfahren, kann dies die ihnen mangels eines Hinweises in der veröffentlichten Tagesordnung vorenthaltene Möglichkeit, persönlich an der Sitzung teilzunehmen, nicht ersetzen.

Auch für jedes Mitglied des Stadtrates ist es wichtig, von der Behandlung einer Anfrage mittels deren Aufnahme in die Tagesordnung des öffentlichen oder nichtöffentlichen Teiles zu erfahren.

2. Falls eine Anfrage nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurde, erscheint sie zwangsläufig auch nicht in der als Inhaltsverzeichnis einem Beschlussprotokoll vorausgestellten Tagesordnung. Wenn damit in Protokollen des vergangenen Monate und Jahre nach der Behandlung einer Sachstandsanfrage gesucht wird, müssen diese mit einem erheblichen Zeitaufwand durchgeblättert werden, der sich bei Aufnahme der Anfrage in die Tagesordnung erübrigen würde.“

Hinweise der Stadtverwaltung:

1. Der Antrag wurde form- und fristgerecht eingereicht.
2. Zum Thema Anfragen trifft die Geschäftsordnung für den Stadtrat bisher im § 30 folgende Regelung:

„Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung



oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.“

Die derzeitige Regelung entspricht dem Muster des Bayerischen Gemeindetags und findet sich zumindest seit 2002 gleichlautend in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut.

Auf Rückfrage teilte Herr Stadtrat Josef Winker mit, dass § 30 der Geschäftsordnung unverändert neben der Neuregelung bestehen bleiben soll.

3. Es erfolgte keine materiell-rechtliche Prüfung des Antrags durch die Stadtverwaltung.

für 8	gegen 3	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Dem o.g. Antrag der BL-Stadtratsfraktion zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat wird zugestimmt.

2.3 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 31.01.2018; „Aussetzung der Ausbaubeitragssatzung in Traunreut“

Herr Stadtrat Schroll erklärte die Rücknahme des Antrags.

2.4 Ausschreibung der Stromlieferung 2020 – 2022

2.4.1 Entscheidung über die Ausschreibung in Losen

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die Kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2020 – 2022 an.

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden bei der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 – 2019 unbefristete Dienstleitungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen. Die Stadt nimmt bereits seit 2014 an den Strombündelausschreibungen teil.

Bei der anstehenden Bündelausschreibung bietet der Bayerische Gemeindetag erneut die Möglichkeit, die städtischen Abnahmestellen bestimmten Losen zuzu-



ordnen. Insgesamt würden 4 Einzellose ausgeschrieben, die sich aus folgenden Abnahmestellen zusammensetzen:

- Standardlos (SLP-Abnahmestellen)
- Leistungsgemessene Abnahmestellen (RLM)
- Straßenbeleuchtung
- Heizstrom

Für die Lieferjahre 2017 – 2019 hat sich der Stadtrat für die Speziallose entschieden, da hier die günstigeren Preise zu erwarten sind. Das Ausschreibungsergebnis hat für den Landkreis Traunstein für das Standardlos einen Preis von 2,4400 ct/kWh hervorgebracht, wohingegen die Speziallose bei Normalstrom einen Preis von 2,4919 ct/kWh, bei den leistungsgemessenen Anlagen einen Preis von 2,3580 ct/kWh, bei der Straßenbeleuchtung einen Preis von 2,100 ct/kWh und beim Heizstrom einen Preis von 2,1100 ct/kWh hervorgebracht hat. Die Verwaltung schlägt vor, wie bereits bei der letzten Ausschreibung und gemäß dem damaligen Beschluss in Einzellosen auszuschreiben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Abnahmestellen werden erneut aufgrund der besseren Preischancen in entsprechenden Speziallosen ausgeschrieben.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Abnahmestellen werden erneut aufgrund der besseren Preischancen in entsprechenden Speziallosen ausgeschrieben.

2.4.2 Entscheidung über die Lieferung von Standard- oder Ökostrom (mit oder ohne Neuanlagenquote)

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist für die Beschaffung von 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von ca. 0,00 - 0,3 ct/kWh, für die Beschaffung von 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote allerdings mit Mehrkosten von ca. 0,5 - 1,0 ct/kWh beim reinen Energiepreis zu rechnen. Neuanlagenquote bedeutet, dass der Auftragnehmer sich verpflichtet, während der gesamten Lieferzeit einen Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen zu liefern. Neuanlagen in diesem Sinne sind Stromerzeugungsanlagen, die

- bis zu vier Jahre vor dem 01. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie, bzw.



- bis zu sechs Jahre vor dem 01. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie in Betrieb genommen wurden.

Seit 2014 hat sich der Stadtrat bei den Ausschreibungen immer für Normalstrom entschieden. Dieser enthält bei unseren derzeitigen Lieferanten bis zu 50 % Ökostrom. Laut dem Bayerischen Gemeindetag betrug der Anteil von Ökostrom im Bündelangebot für Normalstrom im Bundesdurchschnitt der letzten Jahre 37,7 %.

Stellungnahme des Klimaschutzmanagers Bernd Vilsmaier:

Im Dezember 2013 wurde im Stadtrat einstimmig das für die Stadt Traunreut erstellte Klimaschutzkonzept gebilligt. Im September 2015 wurde im Stadtrat einstimmig beschlossen, dieses Klimaschutzkonzept umzusetzen und dafür einen Klimaschutzmanager einzustellen, welcher mit der Betreuung und Umsetzung betraut wird. Laut Klimaschutzkonzept (Seite 20) ergibt sich bei Strom ein großer Hebel, klimarelevante Emissionen erheblich zu reduzieren und damit auch erheblich Kosten für nicht verbrauchten Strom einzusparen. Diese Reduzierung gibt das Klimaschutzkonzept vor.

Die Überzeugung in die Notwendigkeit entsprechend zu handeln, ebenso wie die Vorbildfunktion für die Bürgerinnen und Bürger sowie die wirtschaftliche Motivation werden im, vom Stadtrat gebilligten, Klimaschutzkonzept ausdrücklich erwähnt. Abhängig von der Marktsituation zum Zeitpunkt der Preisbildung kann Ökostrom die gleichen Kosten verursachen wie Strom, welcher durch die Verfeuerung von Braunkohle oder durch Kernkraft erzeugt wurde. Die Preise für Ökostrom gleichen sich den Preisen von konventionell, auf Kosten der Umwelt, erzeugten Strom immer mehr an.

Der Klimaschutzmanager empfiehlt daher, sich bei der Bündelausschreibung für die kommenden drei Jahre für Ökostrom (ohne Neuanlagenquote) zu entscheiden und die bereits in die Wege geleitete Ausrichtung pro kommunalen Klimaschutz glaubhaft und konsequent, im Sinne des Klimaschutzkonzepts, weiterzuführen.

Beschlussvorschlag Variante 1:

Im Rahmen der Strombündelausschreibung 2020 – 2022 soll

- **100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote**

beschafft werden (Mehrkosten gegenüber Variante 3: bis zu 120.000,--€ insgesamt).



Beschlussvorschlag Variante 2:

Im Rahmen der Strombündelausschreibung 2020 – 2022 soll

- **100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote**

beschafft werden (Mehrkosten gegenüber Variante 3: bis zu 36.000,-- € insgesamt).

Beschlussvorschlag Variante 3:

Im Rahmen der Strombündelausschreibung 2020 – 2022 soll

- **Normalstrom (Ökostromanteil je nach Lieferant unterschiedlich)**

beschafft werden.

Gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat erfolgte die Abstimmung entsprechend der o.g. Reihenfolge zunächst über Variante 1. Ergebnis: 1 Stimme für, 10 gegen Variante 1.

Daraufhin erfolgte die Abstimmung über Variante 2 mit folgendem Ergebnis:

für 6	gegen 5	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Im Rahmen der Strombündelausschreibung 2020 – 2022 soll

- **100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote**

beschafft werden (Mehrkosten gegenüber Variante 3: bis zu 36.000,-- € insgesamt).

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter